NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg vom 28.10.2021 in der Stadthalle Kirchberg

Anwesend:

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein als Vorsitzender
1. Beigeordneter Manfred Kahl
2. Beigeordneter Andreas Benke

Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied (bis TOP 6)
Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt:
3. Beigeordnete Katharina Monteith

Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied

Ferner anwesend:
Dipl.Ing. Kai Jakoby, Ing.büro Jakoby + Schreiner (TOP 2)

Von der Verwaltung anwesend:
Amtsinspektorin Jutta Holl als Schriftführer
Verwaltungsfachwirtin Bettina Klingels (TOP 4 und TOP 6)

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22:10 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Auf Antrag von Stadtbürgermeister Wöllstein wurde die Tagesordnung wie folgt geändert:
Top 8 „Vergabe Reinigungsarbeiten der Kita Gänsacker“ **wird abgesetzt** und soll nach erneuter Ausschreibung in der kommenden Stadtratssitzung beschlossen werden.
(einstimmiger Beschluss)

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten.
Ein Anlieger der Straße „Auf dem Gleichen“ beanstandete den schlechten Zustand des Belages (kaputte Steine) sowie die Raserei durch diese Straße und die damit einhergehende Gefahr für die Fußgänger. Stadtbürgermeister Wöllstein erklärte, dass dies bekannt sei. Bisher sei ständig gesandet worden, dies reiche aber nicht mehr aus. Die Verwaltung sei bereits beauftragt, eine Neuverlegung von Steinen auf einem Teilstück zu veranlassen.
Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

TOP 2 Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.09.2021

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.03.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3 Aufstellung Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50/B 421

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO:
Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, der mit den Planungsleistungen dieses Bebauungsplanverfahrens beauftragt wurde, wird ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.
Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit dem Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ plant die Stadt Kirchberg die nächste Entwicklung von Industriebauflächen nord-östlich der Stadt angrenzend an die Schnittpunkte der Bundesstraße 50 mit der Bundesstraße 421. Auf einer Fläche von ca. 32 ha soll an diesem Standort abgegrenzt nördlich von der Kreisstraße 17 und östlich bis zum Waldrand ein Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung entstehen. Da für dieses große Gebiet mit der Zulässigkeit einer Versiegelung von 80 % umfangreiche Kompensationsflächen erforderlich werden, beinhaltet das Plangebiet im östlichen und südlichen Randbereich entsprechende umfangreiche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.

Für den bisherigen Planentwurf waren die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsschritte durchgeführt worden: Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte nach der Bekanntmachung am 22.10.2020 durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 30.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020. Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.10.2020 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 30.11.2020 ersucht.

Nach Beendigung der Beteiligungsverfahren erfolgten zeitintensive Abstimmungen insbesondere wegen der straßenmäßigen Anbindung des Plangebietes: Vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach war u.a. gefordert worden, dass das Bebauungsplangebiet an deren Ausbauplanung für den Knotenpunkt Bundesstraße 421 / Kreisstraße 17 angepasst wird.

Daneben erfolgte die Forderung zur Einplanung einer Radwegeverbindung in Richtung Reckershausen (u.a. Berücksichtigung im Einmündungsbereich zum Industriegebiet). Vorzulegen war zudem eine fundierte Leistungsfähigkeitsberechnung für die zu erwartenden Verkehrsmengen am Einmündungsbereich des Industriegebietes auf die Kreisstraße 17 (was wiederum Auswirkungen auf die Kapazität des Knotenpunktes Bundesstraße 421 / Kreisstraße 17 hat).

Diese Abstimmungen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden, führen allerdings auch zu Veränderungen am Bebauungsplanentwurf, wodurch ein erneutes Beteiligungsverfahren notwendig wird.

Daneben ergaben sich im Rahmen der Vorgespräche zum Grundstücksankauf neue Erkenntnisse zur Situation der angrenzenden Umspannstation (Fläche nicht im Plangebiet enthalten): Um hier einen Erwerb des vorgelagerten Grundstücks nicht erforderlich zu machen, wurden auch die Entwässerungsplanung verändert und die Ausgleichsflächen angepasst. Die neue Lösung bietet zudem zusätzliche Vorteile für die Entwässerung des Gesamtgebietes.

Die insoweit vorgenommenen Veränderungen werden vom beauftragten Planer anhand der Planzeichnung erläutert.

Nach Klärung dieser Problempunkte sind die in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen insgesamt noch gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Dieser Beschlussvorlage ist zu diesem Zweck eine gesonderte Würdigungsvorlage beigefügt, in der alle Stellungnahmen nach fachplanerischer Bewertung mit einem Abwägungsvorschlag des beauftragten Planungsbüros wiedergegeben sind. Da diese Dokumentation relativ umfangreich und Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes ist, soll hierauf verwiesen und auf eine Wiedergabe in der vorliegenden Niederschrift verzichtet werden.

Dipl.Ing. Kai Jakoby erläuterte zu Beginn die Gründe für die lange Zeitdauer seit der Offenlage (u.a. große Schwierigkeiten wegen Abstimmungen mit dem LBM wegen Abzweigung K 17; umfangreiche Berechnungen Verkehrsaufkommen).

Als Ergebnis der Würdigung werden vom Planungsbüro nachfolgende Änderungen und Ergänzungen an den Planunterlagen zusammengefasst:

- Anpassung der Planzeichnung hinsichtlich der Verkehrsflächen Knotenpunkt Kreisstraße 17 / Plangebiet und in Bezug auf die geänderte Plangebietsfläche im Bereich des Knotenpunktes Bundesstraße 421 / Kreisstraße 17 einschließlich der Aufnahme von Flächen für die Radwegverbindung
- Aufnahme der Festsetzungsforderung der Westnetz GmbH zur Bepflanzung im Schutzbereich der 110 KV-Freileitung
- Verschiebung des Standortes der Rückhaltung von Niederschlagswasser nördlich der Umspannstation, aufgrund der Teilherausnahme (östlicher Teil) dieses Grundstücks; dadurch auch Festsetzung eines Leitungsrechts für die Abwasserbeseitigung (Regenwasser) entlang der nördlichen Grenze des der Umspannstation vorgelagerten Grundstücks
- Verschiedene redaktionelle Anpassung in der Begründung bezüglich der Ergebnisse der Würdigungen der Stellungnahmen

Weiter vorgeschlagen werden Änderungen der Textfestsetzungen zu den zulässigen Werbeanlagen. Diese Festsetzungen wurden in der Zwischenzeit meistens liberalisiert, um für die künftigen Betriebe mehr Möglichkeiten zu eröffnen wie auch für den Planungsträger eventuelles Konfliktpotenzial zu vermeiden. Der bisherige Ausschluss von Fremdwerbung im Industriegebiet ist rechtlich zudem bedenklich.

Bisherige Festsetzung:

2.2 WERBEANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) LBauO)

Reklame- und Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, für im Plangebiet angesiedelte Betriebe gestattet. Sie dürfen nicht blenden. Das Anbringen auf Dächern oder an Traufen ist nur statthaft, wenn dadurch die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht überschritten wird. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen. Fremdwerbung ist unzulässig.

Vorgeschlagene neue Festsetzung:

2.2 WERBEANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziffer 1 und § 88 (6) LBauO)

2.2.1 Anlagen der Fremdwerbung als eigenständige gewerbliche Nutzung sind bis zu einer jeweiligen Gesamtgröße von maximal 9 m² zulässig.
2.2.2 Das Anbringen von beleuchteten und/oder beweglichen Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. auf einem Flachdach ist, mit Ausnahme im Bereich des Dachgiebels, unzulässig.
2.2.3 Als Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden errichtet werden, sind je Baugrundstück zulässig:
• Fahnen mit einer maximalen Einzelhöhe von 7,50 m. In Reihe gestellte Fahnenmasten müssen gleichmäßige Abstände aufweisen und sich in Masthöhe sowie Höhe und Format der Aufhängung entsprechen.
• Maximal eine Werbeanlage in Form eines Werbepylons oder einer Werbestele mit einer maximalen Höhe von 15,0 m. Ihr Abstand vom öffentlichen Straßenraum muss mindestens 1,50 m betragen.
2.2.4 Weiterhin unzulässig sind:
• Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht.
• Leuchtwerbung in Form von Himmelsstrahlern (sog. Skybeamern) bzw. lichtstarken, bündelnden Werbescheinwerfern.
• Werbeanlagen an Zäunen.

Gegenstand der Abwägung sind auch die Festlegungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden im Baugebiet vorgesehen (ca. 15,5 ha), daneben soll eine Ausbuchung von Ausgleichsmaßnahmen aus dem sogenannten Ökokonto bei der Kreisverwaltung (Ansammlung von „Gutschriften“ aus vorangegangenen naturschutzfachlichen Maßnahmen) erfolgen (ca. 5 ha). Alle Maßnahmen sind das Ergebnis der Umweltprüfung und der Landschaftsplanung; die Dokumentation erfolgt im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes. Sie wurden durch die Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden abgestimmt und sind durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen (Ziffer 3 der Textfestsetzungen) im Bebauungsplan inhaltlich verbindlich festgelegt bzw. werden mit Abschluss der Planung aus dem Ökokonto ausgebucht. Von Herrn Jakoby werden die Inhalte erläutert. Als Thematik des Abwägungsvorgangs sind die Festlegungen vom Stadtrat zu bestätigen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellte fest, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind. Eine Würdigung erübrigt sich insoweit.

Der Stadtrat beschloss, die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich der Berücksichtigung der dargestellten Veränderungen der Planunterlagen mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

Daneben wurden die vom Planungsbüro zusätzlich vorgeschlagenen Veränderungen am Entwurf des Bebauungsplanes bestätigt. Der neue Planentwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421“ wurde beschlossen und soll Grundlage für die Weiterführung des Verfahrens sein.

Der Stadtrat bestätigte die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der dafür aufgenommenen Festsetzungen sowie die Ausbuchung der Flächen aus dem Ökokonto für die Gesamtbilanz. Die Maßnahmen wurden insgesamt als angemessen, verhältnismäßig und sachgerecht angesehen, um die naturschutzfachlichen und sonstigen umweltbezogenen Belange ausreichend auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

---

b) Weiterführung des Verfahrens

Verfahrensrechtlich führt die inhaltliche Veränderung des bisherigen Planentwurfs dazu, dass ein ergänzendes Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich wird. Hierbei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung soll auf der Grundlage des unter Punkt a) beschlossenen Planentwurfs ein ergänzendes Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB durchführen. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sollen Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Anlagen zu diesem TOP:

- Anlage 1: Würdigungsvorlage (Ausarbeitung Gegenüberstellung Stellungnahmen und fachplanerische Beurteilung des Ingenieurbüros für Bauwesen Jakoby + Schreiner) vom 18.10.2021
- Anlage 2: Auszug Entwurf Planurkunde Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ für erneutes Beteiligungsverfahren

---

TOP 4 Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge der Stadt Kirchberg

Frau Verwaltungsfachwirtin Bettina Klingels, Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, wurde beigeladen, um Informationen zu diesem Thema vortragen und Fragen beantworten zu können.
(einstimmiger Beschluss).

Informationsvorbereitung zur Einführung Wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Kirchberg

Frau Klingels erläuterte die Notwendigkeit, die geplante Vorgehensweise der Umstellung auf die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge und gab einen groben Überblick der nachfolgenden Punkte anhand einer PowerPoint-Präsentation:

Nach langer Diskussion um die Zukunft der Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen hat das Land Rheinland-Pfalz durch Gesetz vom 05.05.2020 eine diesbezügliche Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen.

Danach müssen grundsätzlich alle Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz flächendeckend den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag einführen; hierzu wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 eingeräumt. Jede rheinland-pfälzische Kommune ist – soweit noch nicht geschehen – nun gefordert, sich mit der Einführung des wiederkehrenden Beitrages (WkB) zu befassen.

Für die Umstellung ist es erforderlich, eine neue Ausbaubeitragssatzung für die wiederkehrenden Beiträge zu erlassen. Die bisherige Satzung über den Einmalbeitrag wird gleichzeitig aufgehoben.

Ziel ist es eine rechtssichere Satzung auf den Weg zu bringen. Die Verwaltung hat sich diesbezüglich im Vorfeld durch den Gemeinde- und Städtebund beraten lassen. Insbesondere gibt es Klärungsbedarf hinsichtlich der Bildung von Abrechnungseinheiten, dem Gemeindeanteil sowie der Verschonungsregelung.

A) Abrechnungseinheit

Nach derzeitiger Rechtsauffassung des OVG Rheinland-Pfalz ist die Aufteilung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung in verschiedene Abrechnungseinheiten nicht zwingend erforderlich, wenn es sich um einen kleinen, zusammenhängend bebauten Ort handelt. Man geht in diesen Ortslagen davon aus, dass ein konkret zurechenbarer Vorteil im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen besteht.
Ein Orientierungswert von ca. 3.000 Einwohner stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt. Zwischenzeitlich hat das OVG im April 2021 aber auch eine Abrechnungseinheit mit 8.100 Einwohnern und einer verlaufenden Bahnlinie bestätigt.

Es handelt sich bei der Stadt Kirchberg um eine überwiegend zusammenhängend bebaute Gemeinde mit kleinstädtischen Charakter und einer Einwohnerzahl von 3.984 zum Stichtag 31.12.2020. Letztendlich maßgebend für die Bildung der Abrechnungseinheiten sind die tatsächlich vorliegenden örtlichen Gegebenheiten.

2. Abrechnungseinheiten – Trennende Zäsuren

Liegen innerhalb einer Ortslage trennende Zäsuren wie Flüsse, größere Außenbereichsflächen, Bahnlinien, größere Straßen o.ä. vor, so sind in solchen Fällen Abrechnungseinheiten zu bilden.

Anhand des Katasterplanes ist bei dem Stadtgebiet (mit Ausnahme des Industriegebietes an der B 421) eine zusammenhängende Bebauung zu erkennen. Insbesondere die Baugebiete „An der Simmerner Straße“ haben den ehemaligen Ortsteil "Denzen“ mit dem „Stadtgebiet“ zusammenwachsen gelassen.

Bahngleis

Die dazwischen verlaufende Bahngleise weißt keinen trennenden Charakter auf. Die Bahngleise durchläuft das Stadtgebiet auf einer Länge von ca. 1,6 km und wird derzeit nicht genutzt. Sie kann im Bereich der Freiherr-von-Drais-Straße und der Kreisstraße 5 (Bahnhofstraße/ Heinzenbacher Weg) sowie über die Kreisstraße „K 13“ problemlos in beide Richtungen von Fahrzeugen jeglicher Art und von Fußgängern überquert werden. Eine weiter von Fußgänger und Fahrradfahrern genutzte Querungsmöglichkeit besteht in dem Bereich „Im Weizenborn“ zum „Ausoniusring“ über einen öffentlich gewidmeten Fußweg.

Bundesstraße B 421

Auch die Bundesstraße B 421 hat keinen trennenden Charakter. Die Straße kann problemlos in beide Richtungen von Fahrzeugen jeglicher Art und von Fußgängern überquert werden. Für Fußgänger gibt es offiziell angelegte Querungsmöglichkeiten, geregelt durch Ampelverkehr und Fußgängerüberwegen.

Einrichtungen zur Versorgung mit alltäglichen Gütern und Dienstleistungen sind im Stadtgebiet so verteilt, dass es zwangsläufig nötig ist, dass Verkehr über die Bundesstraße in beide Richtungen verläuft. Während man z.B. östlich der B 421 mehrere Einkaufszentren, Tankstellen, Friedhof, ev. Kirche, Raiffeisen, Volksbank u.a. findet, gibt es westlich der Bundesstraße z.B. das Schulzentrum, Kindergärten, eine Apotheke, Gastronomie, Rathaus, Post, Bäckereien, die katholische Kirche.

Außenbereichsfläche - Industriegebiet

Eine größere Außenbereichsfläche ist zwischen dem Stadtgebiet und dem Industriegebiet „An der B 421“ zu erkennen. Für das Industriegebiet sollte daher in jedem Fall eine eigene Abrechnungseinheit gebildet werden.

Wie mit den übrigen Gewerbe- und Industrieflächen umgegangen werden soll, ist noch abschließend zu klären. Größere Außenbereichsflächen zwischen der Ortslage und den Gewerbegebieten „Gewerbepark Tenhaeff“ und „Denzer Lehmkaulen gibt es jedenfalls nicht. Die Gewerbegebiete sind weder räumlich klar abgegrenzt, noch haben Sie Ihre Zufahrt so angelegt, dass sie die Ortslage nicht tangieren können.

Eine ungerechtfertigte Umverteilung der Beitragslast ist nicht gegeben. Zwar zahlen die Wohnbaugrundstücke auch für die deutlich teureren Straßen im Gewerbegebiet mit, diese sind dort wegen des stärkeren Anliegerverkehrs durch Lieferanten und Kunden einem höheren Ausbauaufwand ausgesetzt, aber im Umkehrschluss beteiligen sich jedoch auch die Gewerbegrundstücke an den Ortsstraßen des übrigen Abrechnungsgebietes, wodurch dieses sich insgesamt wieder relativiert. Ein strukturell gravierend unterschiedlicher Straßenbauaufwand untereinander ist nicht gegeben.

B) Gemeindeanteil

Nach § 10 a KAG bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Der Mindestsatz beträgt 20 v.H.

Die öffentliche Einrichtung bildet alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen der Stadt Kirchberg als gesamtes Straßennetz. Dies bedeutet, dass sämtlicher innerörtlicher Verkehr innerhalb der öffentlichen Einrichtung als Anliegerverkehr gilt. Es ist hier nicht auf die jeweiligen einzelnen Straßen abzustellen, sondern auf das gesamte Verkehrsnetz. Wichtig hierbei, die klassifizierten Straßen (Bundes- Landes- und Kreisstraßen) bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Zu beachten ist hierbei, dass sämtlicher innerörtlicher Verkehr als Anliegerverkehr zu beurteilen ist. Für die Bewertung sollte auf die vom OVG Rheinland-Pfalz festgelegten Fallgruppen zurückgegriffen werden.

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % - 45 %	bei erhöhtem Durchgangs, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr

Der Gemeinde steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 v.H. zu. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Gemeindeanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke. Zielverkehr sind die Verkehrsströme zu den Grundstücken im Verkehrsnetz, Quellverkehr die Verkehrsströme, die von den beitragspflichtigen Grundstücke ausgehen.
Als Durchgangsverkehr bezeichnet man den zugelassenen sonstigen öffentlichen Verkehr innerhalb des Gebietes. Durchgangsverkehr liegt dann vor, wenn von einem Punkt außerhalb des betroffenen Gebietes zu anderer Punkt außerhalb des erreicht wird. Verkehrsströme durch Fahrzeuge jeglicher Art werden der Fahrbahn zugeordnet, wohin der Fußgängerverkehr den Gehwegen und der Straßenbeleuchtung zuzurechnen ist.

C) Beitragsmaßstab

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach

a) Grundstücksgröße
b) Maß der baulichen Nutzbarkeit
c) Art der Nutzung (Artzuschlag)

a) Grundstücksgröße

Die Grundstücksgröße ist die Größe laut Grundbuchamt. In beplanten Gebieten (Bebauungsplan) gilt die überplante Fläche als Grundstücksfläche. Gibt es keinen Bebauungsplan, wird die Grundstücksgröße unter Berücksichtigung einer Tiefenbegrenzung ermittelt.

b) Maß der baulichen Nutzbarkeit

Maßstab ist die Grundstücksflächen mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Dieser Zuschlag ist von der Rechtsprechung so anerkannt und gängige Praxis. Eine Gewichtung der Grundstücksfläche ist laut OVG erforderlich, da Grundstücke, die eine Höhe Verkehrsbelastung auslösen, einen höheren Vorteil erfahren und daher auch mehr Beitrag zahlen sollen.

c) Art der Nutzung (Artzuschlag)

Industriell oder gewerblich genutzte Grundstücke z.B. Tankstellen, Einkaufszentren etc. verursachen ein höheres Verkehrsaufkommen als reine Wohngrundstücke. Für solche Grundstücke hat daher eine gesonderte Gewichtung (Gewerbezuschlag) zu erfolgen.

Ein Mindestzuschlag von 20 % bei entsprechend überplanten oder ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken und von 10 % für gemischt genutzte Grundstücke sollte laut Aussage des Gemeinde- und Städtebundes nicht unterschritten werden.

D) Verschonung

Durch Satzung kann die Gemeinde eine Überleitungsregelung für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraumes sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Es können also Grundstücke von den wiederkehrenden Beiträgen verschont werden, die in der Vergangenheit bereits gezahlt haben. Eine Pflicht zur Verschonung besteht laut Ansicht des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 18.10.2017), wenn in einem Abrechnungsgebiet sowohl kürzlich abgerechnete neuwertige Straßen mit älteren Verkehrsanlagen zusammengefasst werden.
Zu beachten ist hierbei: Die Verschonung geht zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen. Der umlagefähige Aufwand wird auf die übrigen beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Damit steigen gleichzeitig der Beitragssatz und die Beitragsbelastung der nicht verschonten Grundstücke.

Es gibt drei Möglichkeiten der Verschonung:

a) Pauschal nach abgerechneten Maßnahmen

20 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
15 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn
10 Jahre bei Herstellung des Gehweges

5 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung

b) Straßengenaue Differenzierung

c) Stufenweise nach Höhe des Beitrags pro qm

1 Jahr – von 0,01 bis 1 Euro
2 Jahre – von 1,01 bis 2 Euro
3 Jahre – von 2,01 – 3 Euro
20 Jahre – mehr als 19 Euro

(Variante C ist zu empfehlen bei der Verschonung von Sanierungsgebieten)

Reduzierungen oder Änderungen durch den Stadtrat sind hier möglich.

Abschließend wies Frau Klingels darauf hin, dass die Ausarbeitung der Satzung mit den klärungsbedürftigen Hauptthemen, Abrechnungseinheit, Gemeindeanteil, Beitragsmaßstab und Verschonungsregelung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung in den entsprechenden Ausschüssen ausgearbeitet und vorberaten werden soll, bevor eine endgültige Fassung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgestellt wird.

Ratsmitglied Axel Weirich stellte fest, dass die bisher nicht zu Straßenausbaubeiträgen herangezogenen Anlieger von klassifizierten Straßen eine Schlechterstellung erfahren werde und fragte nach Möglichkeiten für Sonderregelungen. Frau Klingels bestätigte diese Feststellung, stellte aber klar, dass eine Kompensierung in der Satzung nicht möglich sein wird. Auf die Frage von Ratsmitglied Rudolf Windolph, wie es sich bei reinen Anliegerstraßen verhält, für die kein Durchgangsverkehr besteht, stellte Frau Klingels klar, dass wegen des öffentlichen Charakters auch dieser Straßen eine Berücksichtigung der Anlieger bei der Beitragserhebung erfolgen müsse.
Weitere Fragen und Diskussionen wurden auf die kommende Bauausschuss-Sitzung verlegt.

Auf ausdrücklichem Wunsch des Stadtrates soll die Power-Point-Präsentation als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden (s. Anlage 3).

TOP 5 10. Änderung Bebauungsplan „Am Helzenbach“

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 24.09.2020 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Am Helzenbach“ gefasst. Gegenstand der Änderung ist die Aufweichung der sehr restriktiven Festsetzungen zum Standort von Carports, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zu der in der Sitzung vom 24.09.2020 vorgestellten Entwurfsfassung wurde seitens der Verbandsgemeindeverwaltung vor Einleitung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eine Korrektur der zu ändernden Festsetzung vorgenommen. Konkret wurde der Passus aus § 4 Abs. 2 von „Garagen, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.“ in „Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.“ abgeändert.
Gleichzeitig erfolgte eine Anpassung in § 6 Abs. 1 durch die Festschreibung der alten Festsetzung „Garagen dürfen nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen errichtet werden“.

Hintergrund ist der, dass sich die ausgewiesenen Flächen für die Standorte der Garagen teils nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befinden. Mit dieser mangelhaften Festsetzung würden neue Probleme geschaffen, sodass die bereits vorhandenen Garagen an

diesen Stellen nicht mehr zulässig wären. Im Sinne der Rechtssicherheit wurde diese Anpassung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung vorgenommen, welche auch im Interesse der Stadt sein sollte.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach amtlicher Bekanntmachung vom 20.05.2021 in der Zeit vom 28.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2021 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 28.06.2021 gebeten. Bei der Änderung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mittgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung haben:

- Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Kirchberg, Schreiben vom 21.05.2021
- Verbandsgemeinde Kirchberg, Ordnungsamt, Kirchberg, E-Mail vom 21.05.2021
- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern, E-Mail vom 28.06.2021

Weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange waren nicht zu verzeichnen. Von Bürgern wurden ebenso keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Eine Würdigung ist daher nicht erforderlich.

b) Satzungsbeschluss

Da das Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Am Helzenbach“ wie unter a) festgestellt abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Veränderungen am Flächennutzungsplan sind durch den Änderungsinhalt nicht erforderlich, die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist weiterhin gegeben.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB werden Änderungen am Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

S a t z u n g

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Am Helzenbach“
der Stadt Kirchberg

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am - späteres Datum des Beschlusses - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Satzung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Am Helzenbach“ umfasst das gesamte Bebauungsplangebiet. Konkret sind folgende Grundstücke betroffen:

Flur 41 Flurstücke 57/1, 57/2, 57/7, 57/8, 58/1, 59/4, 60/3, 60/7, 60/8, 60/9, 60/12, 60/13, 60/15, 60/18, 60/20, 60/21, 60/24, 60/25, 60/26, 60/27, 63/1, 63/2, 65/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 68/1, 70, 71, 72, 73, 74/1, 75, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 80, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 108, 109, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 110/7, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1, 119/2, 120, 121, 123/1, 123/2, 123/3, 123/5, 123/6, 123/7, 123/8, 123/9, 123/10, 123/11, 124, 125, 126/1,

126/2, 126/3, 126/4, 126/5, 127, 128, 129, 130/1, 131/1, 132/1, 133/1, 134/1, 135/1, 136/1, 137/1, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 455, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163/1, 163/2, 164/1, 164/2, 165/1, 165/2, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 181/1, 182, 183, 184, 185, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 279, 279, 280, 281, 282, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308 und 309.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung der 5. Änderung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

§ 2
INHALT

Die Bebauungsvorschriften der Textfestsetzungen in § 4 (Überbaubare Grundstücksflächen) und § 6 (Stellplätze und Garagen) des Bebauungsplanes werden geändert und haben nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 4
Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baulinien und die Baugrenzen festgesetzt.
Die hintere Baugrenze auf den Flurstücken Nr. 76, 77 und 78 wird auf 20,00 m erweitert. Für die im Südwesten des Bebauungsplanes eingeschossigen Häuser entlang der Bahnstrecke Simmern - Hermeskeil wird der Abstand ab der vorderen Baulinie bis zur hinteren Baugrenze auf 18,00 m erweitert. Eine Überbauung des Sichtdreiecks der Deutschen Bahn der im Südwesten des Baugebietes gelegenen Flurstücke 172, 173 und 174 ist nicht gestattet.

(2) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Eine Nebenanlage je Baugrundstück ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 6
Stellplätze und Garagen

(1) Garagen dürfen nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Ein Stellplatz oder ein Carport ist auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

(2) Der Mindestabstand von Carports muss zu den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 5,00 m betragen. Vollständig offene Carports – sog. überdachte Stellplätze – können auch unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, wobei die ersten Stützpfosten jedoch einen Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten müssen.

§ 3
INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55481 Kirchberg, den - späteres Datum der Ausfertigung -
STADT KIRCHBERG
- spätere Unterschrift - (Siegel)
(Werner Wöllstein)
Stadtbürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Am Helzenbach“ auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und den abgeänderten Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Stadtbürgermeister Wöllstein soll die Ausfertigung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: **17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung**

TOP 6 Ausbau K 11-Metzenhausener Straße; Kostenübernahme Gehwegausbau

Inhalt der Beschlussvorlage:

„Die Metzenhausener Straße wird von der Kreuzung Hauptstraße/Oberstraße bis zur Brücke über die B 50 vom LBM ausgebaut. Gemäß der Ortsdurchfahrt (OD)-Festsetzung aus dem Jahr 2007 handelt es sich von der Kreuzung Hauptstraße/Oberstraße bis nördlich der Kreuzung „Am Osterrech/Kostenzer Weg“ um einen Erschließungsbereich; von dort bis nördlich der Einmündung „Am Helzenbach“ um einen Verknüpfungsbereich und ab dann um freie Strecke. Die Festsetzung der OD vom 22.02.2007 ist als Anlage beigefügt.
Für den Ausbau der Gehwege im Erschließungs- und Verknüpfungsbereich ist gemäß den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten die Gemeinde zuständig. Die Regelung besagt, dass die Straßenbaulast für die Gehwege in den Ortsdurchfahrten stets den Gemeinden obliegt. Dies ist unabhängig davon, ob sich der Gehweg im Eigentum der Gemeinde befindet.
Im vorliegenden Fall ist der Gehweg im Erschließungsbereich im Eigentum der Stadt Kirchberg und im Verknüpfungsbereich im Eigentum des Rhein-Hunsrück-Kreises. Bisher war seitens des LBM und des Landkreises davon ausgegangen worden, dass es sich bei dem Gehweg im Eigentum des Landkreises um „freie Strecke“ handelt und daher der Landkreis für die Kostentragung zuständig wäre. Da dies nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen nicht so ist, soll der Ausbau und die Kostentragung mit der Stadt abgeklärt werden.
Bei einem Vollausbau der K 11 ist die Bordanlage (die bereits zum Gehweg gehört) vom Landkreis nur in dem Umfang zu erneuern, wie dies durch den Straßenbau bedingt ist. Sofern seitens der Stadt der Gehweg nicht insgesamt erneuert wird, wäre seitens des LBM die vorhandene Bordanlage zu erhalten bzw. nochmals einzubauen und es würde eine notwendige Angleichung des Weges im erforderlichen Umfang (etwa 50 cm) erfolgen. Da bei dem Gehweg bereits zum Teil Deformationen vorhanden sind, wäre es sinnvoll, den Gehweg im Rahmen des Ausbaues der Fahrbahn ebenfalls komplett zu erneuern. Bei einer Erneuerung des Gehweges könnte auch der Unterbau in entsprechender Stärke hergestellt werden.
Eine Kostenschätzung des LBM ergibt für den Neubau des Gehweges im Verknüpfungsbereich Kosten in Höhe von ca. 150.000 €; im Erschließungsbereich in Höhe von ca. 113.000 €. Im Erschließungsbereich ist der Ausbau auf jeden Fall beitragspflichtig. Für den Verknüpfungsbereich besteht keine Ausbaubeitragspflicht. In diesem Fall werden die Kosten nach Auskunft des LBM mit ca. 60 – 70 % gefördert.
Bei einer Erneuerung des Gehweges könnte zudem eine zukünftige Straßenbeleuchtung (Leerrohre und Fundamente) vorgesehen werden. Die Entscheidung über den Ausbau ist vom Stadtrat Kirchberg zu treffen. Der Gehweg soll nach dem Ausbau ins Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt übergehen. Dies gilt auch für den Bereich der „freien Strecke“. Für den Ausbau ist der Abschluss einer sog. Ortsdurchfahrtsvereinbarung erforderlich. Ein Entwurf einer solchen Vereinbarung soll der Stadt noch zugehen.
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, den Gehweg entlang der K 11, Metzenhausener Straße, im Bereich des Verknüpfungsbereichs der K 11 komplett ausbauen zu lassen. Bei dem Ausbau soll eine zukünftige Straßenbeleuchtung vorgesehen werden. Stadtbürgermeister Werner Wöllstein wird ermächtigt, im Rahmen des vorstehend genannten Sachverhalts eine entsprechende Vereinbarung mit dem LBM/Landkreis zu unterzeichnen.“

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein verwies auf die Festsetzung der Erschließungs- und Verknüpfungsbereiche (Ortsdurchfahrtsgrenzen) durch Bescheid des LBM vom 22.02.2007, dem die Stadt Kirchberg am 01.03.2007 und die Kreisverwaltung zugestimmt hatten. Der Bescheid wurde den Stadtratsmitgliedern auf der Leinwand gezeigt.

Er informierte weiter über die zwischenzeitlich neu ermittelten Kosten für einen Vollausbau des Gehweges (180.000 Euro ohne Beleuchtung). Bei einer Bezuschussung durch den LBM in Höhe von 65 % verbleibt ein Anteil bei der Stadt in Höhe von 63.000 Euro.

Für die Straßenbeleuchtung belaufen sich die Kosten - am untersten Maßstab gerechnet - auf ca. 2.500 Euro pro Lampe = 70.000 Euro für die gesamte Strecke.

Es folgte eine intensive Diskussion. U.a. stellte sich die Frage nach einer Beitragspflicht für die Anlieger ab dem Osterrech in Richtung Helzenbach. Frau Klingels erklärte, dass die Grundstücke nicht beitragspflichtig sind, da die Metzenhausener Straße in diesem Bereich keine Erschließungsfunktion habe (Wegdenkenstheorie).

Ebenso konnte über den Zustand des Gehweges sowie die Verhältnismäßigkeit der Kosten und des Nutzens des Verknüpfungsbereiches vom Osterrech bis an die Straße „Am Helzenbach“ kein Einvernehmen erzielt werden. Unterschiedliche Auffassungen zwischen den Fraktionen bestanden auch darin, keine „Notlösung“ umzusetzen, sondern im Vorgriff auf den 2. Bauabschnitt für das Baugebiet „Vorderer Wolf“ einen Vollausbau zu favorisieren.

Axel Weirich erklärte, dass die SPD-Fraktion einen Komplett-Ausbau wünsche. Ratsmitglied Wolfgang Krämer regte an, lediglich den Erschließungsbereich voll auszubauen (Kreuzung bis Konrad-Adenauer-Straße).

Nach einigen weiteren Diskussionen über den Umfang der Erneuerungsabschnitte stellte Stadtbürgermeister Werner Wöllstein abschließend **nachstehenden Antrag zur Abstimmung:**

Der Gehweg an der K 11 wird über die gesamte Länge (mit freier Strecke) voll ausgebaut zuzüglich einer Beleuchtung bis zur Konrad-Adenauer-Straße und einem Leerrohr incl. Kabel im Gehweg von der „Konrad-Adenauer-Straße“ bis zur Straße „Am Helzenbach“.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen.
Damit war der Antrag abgelehnt.

TOP 7 Vergabe Gutachterleistungen zur Erweiterung der Kita Gänsacker

Die Stadt Kirchberg plant die Erweiterung des bestehenden 4-gruppigen städtischen Kita „Gänsacker“ um 2 Gruppen. Für die Leistungsphase 4 Bauantrag sind in einem freihändigen Verfahren folgende Angebote für Gutachten sowie weitere freiberufliche Leistungen angefordert worden.

Honoraranfrage für Tragwerksplanung

1. Bieterin Ing. Büro Hopp und Link, Simmern Pauschalhonorar	24.990,00 €
2. Bieterin	28.535,07 €

Empfehlung:
Die Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg schlägt vor, den Auftrag der Tragwerksplanung an die gesamtgünstigste Bieterin, Ing. Büro Hopp und Link, Simmern gem. ihres Pauschalangebotes in Höhe von 24.990,00 € zu vergeben.

Beschluss:
Der Stadtrat beschloss, den Auftrag der Architektenleistung an die gesamtgünstigste Bieterin, Ing. Büro Hopp und Link, Simmern gem. ihres Pauschalangebotes in Höhe von 24.990,00 € zu vergeben. Die Ausfertigung des Auftrages kann jedoch erst erfolgen, wenn der Haushaltsplan 2021 genehmigt ist.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig –

Honoraranfrage für Urgeländevermessung

Ing. Büro Mario Schneider, Kastellaun	2.213,40 €

Preisanfrage Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Roland Blumenthal, Vallendar	
Planungsphase	595,00 €
Ausführungsphase	3.570,00 €
Gesamtsumme	4.165,00 €

ASD Mentges, 54492 Zeltingen Rachtig	
Planungsphase	589,05 €
Ausführungsphase	3.808,00 €
	4.397,05 €

Preisanfrage Wärmeschutznachweis

Planungsbüro für Bauphysik, Simmern	2.796,50 €

Hororaranfrage Brandschutznachweis

Dillig Architekten, Simmern	5.844,67 €

Empfehlung:
Die Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg schlägt vor, die Aufträge der o.g. Leistungen wie folgt zu vergeben.

Arbeiten	Bieter	Angebotssumme
Vermessungsarbeiten	Ing. Mario Schneider, Kastellaun	2.213,40 €
SiGeKo	Roland Blumenthal, Vallendar	4.165,00 €
Wärmeschutznachweis	Plan.Büro f. Bauphys., Simmern	2.796,50 €
Brandschutznachweis	Dillig Architekten, Simmern	5.844,67 €

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, die Aufträge der o.g. Leistungen wie folgt zu vergeben. Die Ausfertigung des Auftrages kann jedoch erst erfolgen, wenn der Haushaltsplan 2021 genehmigt ist.

Arbeiten	Bieter	Angebotssumme
Vermessungsarbeiten	Ing. Mario Schneider, Kastellaun	2.213,40 €
SiGeKo	Roland Blumenthal, Vallendar	4.165,00 €
Wärmeschutznachweis	Plan.Büro f. Bauphys., Simmern	2.796,50 €
Brandschutznachweis	Dillig Architekten, Simmern	5.844,67 €

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

TOP 8 -abgesetzt-

TOP 9 Antrag Flüchtlingshilfe Kirchberg e.V. auf Mietzuschuss

Die Flüchtlingshilfe Kirchberg e.V., als Träger des Cafémosaik, beantragt mit Schreiben vom 03.10.2021 auch für das Jahr 2022 einen Mietzuschuss in Höhe von 200,00 € monatlich für das Begegnungscafé in Kirchberg.

Bereits seit Oktober 2015 beteiligt sich die Stadt Kirchberg an den Mietkosten des Cafémosaik in Kirchberg mit monatlich 200,00 €.

Dieser Zuschuss wird voraussichtlich auch von der Verbandsgemeinde Kirchberg (Sitzung Hauptausschuss am 24.11.2021) in gleicher Höhe gezahlt. Der Rhein-Hunsrück-Kreis beteiligt sich mit 250,00 € monatlich.

Das „Cafémosaik“ ist Begegnungsstätte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Einheimische. Es erfüllt eine wichtige Funktion bei der Integration und auch Prävention.

Neben den mehrfachen wöchentlichen Begegnungstreffs finden hier Sprachkurse der VHS und Evangelischen Erwachsenenbildung statt und es ist Anlaufstelle für Migranten mit jedweden Fragen und Problemen des Alltags. Zudem hält der Migrationsfachdienst der Diakonie regelmäßige Beratungssprechstunden im „Cafémosaik“ ab.

Es wird vorgeschlagen, für das „Cafémosaik“ in Kirchberg für das Jahr 2022 wie beantragt einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 200 € zu gewähren.

Für weitergehende Bezuschussungen über das Jahr 2022 hinaus soll Ende des nächsten Jahres erneut beraten werden.

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, den von der Flüchtlingshilfe Kirchberg e.V. beantragten Mietzuschuss in Höhe von monatlich 200 € für das Jahr 2022 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Ratsmitglied Axel Weirich nahm an der Beratung und Beschlussfassung über diesen TOP gem. § 22 GemO nicht teil und setzte sich in den Zuschauerraum.

TOP 10 Annahme von Spenden

Beigeordneter Manfred Kahl erläuterte die Hintergründe und unterrichtete über den erheblichen Aufwand, um solche Spenden zu erhalten und diese auch sinnvoll einzusetzen.

a) Die **Kreissparkasse Rhein-Hunsrück**, 55469 Simmern, beteiligt sich mit einem Zuschuss von insgesamt max. 2.000,00 € an den nachzuweisenden Anschaffungskosten von zwei Bodentrampolinen für die städtischen Kinderspielplätze „Auf der Schied“ und „Im Weizenborn“.
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspende.
Abstimmungsergebnis: - einstimmig --

b) Die **Volksbank Hunsrück-Nahe eG**, 55469 Simmern, hat der Stadt den Betrag von *250,00 € in Aussicht gestellt. Die Spende ist zweckgebunden zum Erwerb eines Bodentrampolins für einen der städtischen Kinderspielplätze.
Beschluss:
Der Stadtrat ist mit Annahme der Geldspende einverstanden.
Abstimmungsergebnis: - einstimmig –

c) Mit im Boden verlegten **kleinen Gedenktafeln** soll an das Schicksal der Opfer des Nationalsozialismus in Kirchberg erinnert werden. Diese quadratischen Messingtafeln werden bevorzugt in die Nähe der letzten bekannten Wohnstätte der jüdischen Opfer verlegt. Sie sind ein Projekt des Künstlers Gunther Demnig, der bereits in den Jahren 2017 und 2019 Stolpersteine in Kirchberg verlegte.
Gespendet haben die nachfolgenden Personen:
a) Herr Josef Blüm, Hallgarten 2 in 55490 Rohrbach : 120,00 €
b) Frau Karin Lange, In den Gärten 15 in 55481 Kirchberg : 200,00 €

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspenden.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

TOP 11 Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

a) Stadtbürgermeister Wöllstein hätte sich gewünscht dass seine Bitte an die Fraktionen, Vorschläge für einen Kümmerer für das der Stadt durch den Kreis angebotene E-Auto zu machen, eine Reaktion zur Folge gehabt hätte. Ohne jemanden, der sich um dieses Auto kümmert, könne das bis zum Ende des Jahres befristete Angebot nicht angenommen werden. Auf Anregung aus dem Stadtrat soll eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erfolgen. Stadtbürgermeister Wöllstein sagte zu, den Stadtratsmitgliedern einen Aufgabenkatalog zukommen zu lassen.

b) Beigeordneter Andreas Behnke informierte über die Beschaffung eines Bestandes an Glühbirnen. Aufgrund der EU-Vorgabe muss die Umstellung auf LED jedoch unbedingt angegangen werden. Er schlug einen Arbeitskreis, bestehend aus 3-5 Personen, vor, die sich aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation mit den Vorarbeiten für die Umstellung auseinandersetzen könnten (Christian Lauer, Hans-Dieter Aßmann und Sascha Wieß). Ratsmitglied Ernst-Ludwig Klein verwies auf die durch die VG in Auftrag gegeben Machbarkeitsstudie und schlug vor, nachzufragen, ob und inwieweit auf diese zurückgegriffen werden könnte. Einvernehmen bestand darin, dass auch der bei der VG beschäftigte Klimaschutzmanager einbezogen werden sollte.

c) Ratsmitglied Wolfgang Krämer bat, Haupt- und Bauausschuss als für den Stadtrat beratende Ausschüsse wieder mehr einzusetzen. So könnten z.B. im Bauausschuss wichtige Themen, wie das Industriegebiet B50/B421 oder auch Zukunftsplanungen der Stadt intensiver vorbereitet werden.

d) Eine Abklärung bezüglich der Förderfähigkeit eines Bau- und Leerstandskatasters ist bisher noch nicht erfolgt (Frage von Ratsmitglied Axel Weirich).

e) Auf Anregung des Beigeordneten Kahl und Stadtbürgermeister Wöllstein soll wieder Waldbegehung mit Förster Helmut Michel durchgeführt werden, witterungsbedingt jedoch erst im Frühjahr 2022).

f) Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Wüllenweber, ob der Durchlass unter der Metzenhausener Straße groß genug sei, erklärte Stadtbürgermeister Wöllstein, dass nach Ansicht des LBM dies der Fall wäre, allerdings nicht aus Sicht der Stadt. Im Falle eines Starkregens dürfte es bei der bisherigen Dimensionierung Probleme geben. Daher wird weiter mit dem LBM verhandelt.

g) Wegen des ständigen Befahrens des Wirtschaftsweges südlich des Neubaugebietes „In den Gärten“ durch PKWs seien Verkehrsschilder bestellt, um das ohnehin bestehende Verbot zu verdeutlichen.

gez. Werner Wöllstein | *gez. Jutta Holl*

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Jutta Holl
Schriftführerin

Aufstellung Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ der Stadt Kirchberg;

Stand: 18.10.2021

Würdigungsvorlage zu den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Hinweise:

- Alle im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend vollständig wiedergegeben, soweit nichts anderes vermerkt ist.
- Bei den Würdigungsvorschlägen handelt es sich um eine Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Würdigungsvorschlägen des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg.
- Gegenstand der Beschlussfassung soll der vollständige Text des Würdigungsvorschlags sein, um den Würdigungsvorgang insgesamt zu dokumentieren. Auf Einzelbeschlussvorschläge wird deshalb verzichtet.
- Persönliche Angaben wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert oder entfernt und sind nur insoweit angegeben, wie sie für die Würdigung unerlässlich sind. Grundstücksbezeichnungen bleiben angegeben, da diese eine Zuordnung ermöglichen und anhand der Planunterlagen die Betroffenheit nachweisen. Soweit von den Entscheidungsgremien darüber hinaus Personenangaben benötigt werden, wäre hierfür die Nichtöffentlichkeit bei der Beratung des Tagesordnungspunktes herzustellen.
- Abkürzungen im Text: BauGB = Baugesetzbuch, TKG = Telekommunikationsgesetz, LBauO = Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

I. Stellungnahmen aus Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:

Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine eingegangen.

II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 03.11.2020: Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.
2. Forstamt Simmern, E-Mail vom 04.11.2020: Hiermit möchten wir uns bedanken, dass Sie unsere Stellungnahme vom 30.01.2020 bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt haben. Von unserer Seite bestehen keine weiteren Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.
3. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Fachbereich 4 - Bürgerdienste, E-Mail vom 10.11.2020: Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen seitens der hiesigen Behörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, E-Mail vom 10.11.2020: Gemarkung Kirchberg (Hunsrück) Projekt Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421“ hier: Aufstellung - Beteiligung gem. §4/ § 3 Betreff Archäologischer Sachstand	Die Forderung zur Durchführung einer geomagnetischen Prospektion aufgrund hinreichender Verdachtsmomente für archäologische Befunde im Plangebiet wurde bereits im vorangegangenen Beteiligungsverfahren gestellt. Die Stadt Kirchberg hatte mit der Würdigung vom 13.08.2020 bereits festgelegt, dass die geforderte geomagnetische Prospektion im Plangebiet durchgeführt werden soll.

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
Erdarbeiten **Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart** Wir verweisen auf unsere Stellungnahem vom 17.02.2020, Az. 2020_0158.1, in der wir den archäologischen Sachstand geschildert haben. Dieser hat weiterhin Gültigkeit. Unsere Forderung nach Bekanntgabe des Erdbaubeginns ist durch den Abschnitt 4.2 der Textfestsetzung (Planurkunde) berücksichtigt. Unsere Forderung nach einer geomagnetischen Voruntersuchung halten wir aufrecht. **Überwindung / Forderung:** - Durchführung einer Prospektion Erläuterungen zu archäologischem Sachstand **- Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart** In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind. Erläuterung Überwindungen / Forderungen **- Durchführung einer Prospektion** Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Wir verweisen auf §21, Abs. 3 DSchG RLP. Die Direktion Landesarchäologie ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind unserer Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt die ausführende Fachfirma eine von unserer Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.	Das wird zu der erneuten Forderung nochmals bestätigt. Sobald die Stadt Kirchberg die Zugriffsmöglichkeit auf die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes besitzt, soll die Prospektion erfolgen. Die beschriebenen Vorgaben werden beachtet und die Dienststelle wie gefordert beteiligt. Durch den Hinweis unter 4.1 der Textfestsetzungen ist die Bekanntgabe des Baubeginns berücksichtigt. Die aufgeführten Bedenken der Dienststelle müssten damit ausgeräumt sein. Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Landesarchäologie bzw. der Landesdenkmalpflege kann festgehalten werden, dass von der Verwaltung wie üblich alle Dienststellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß der allgemeinen Absprache mit der Behörde im Verfahren beteiligt wurden.
5. Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, E-Mail vom 17.11.2020: Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, E-Mail vom 18.11.2020: Zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung: **1. Oberflächenwasserbewirtschaftung** Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG). Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln. Auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers wird hingewiesen. **2. Schmutzwasserbeseitigung** Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser soll über die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage entwässert werden. Auf die notwendigen Anpassungen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse der Kläranlage bzw. der Mischwasserentlastungsanlage(n) wird hingewiesen. **3. Allgemeine Wasserwirtschaft** Durch eine Überarbeitung der Planung sind durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Oberflächengewässer mehr von diesem Bebauungsplan betroffen, auch im eigentlichen Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem besonders durch Sturzfluten nach Starkregen gefährdeten Bereich. **4. Grundwasserschutz** Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen. **5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz** Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus. **6. Abschließende Beurteilung** Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421" der Stadt Kirchberg aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.	zu 1) Oberflächenwasserbewirtschaftung: Die erforderlichen Anforderungen nach den maßgeblichen Wassergesetzen werden im Rahmen der Entwässerungsplanung beachtet und bei Beantragung der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis dargestellt. zu 2) Schmutzwasserbeseitigung: Der Hinweis zur eventuell erforderlichen Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse wird bei der Umsetzung der Planung beachtet. zu 3.) Allgemeine Wasserwirtschaft: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen. zu 4) Grundwasserschutz: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen. zu 5.) Abfallwirtschaft, Bodenschutz: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen. zu 6.) Abschließende Beurteilung: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.
7. Deutscher Wetterdienst, Offenbach, E-Mail vom 19.11.2020: Im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421" der Stadt Kirchberg. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	
8. IHK-Regionalgeschäftsstelle Simmern, Schreiben vom 16.11.2020: Vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Gerne gehen wir darauf ein und übersenden Ihnen die Stellungnahme der IHK Koblenz als Vertretung der regionalen Wirtschaft. Aus Sicht der Unternehmen muss eine langfristige Planungssicherheit für den Bestand und die Investitionen gesichert sein. Dazu gehört auch, dass die Unternehmensentwicklung unter angemessenem Aufwand möglich sein muss. Nach Prüfung der Planungsunterlagen konnten wir keine Einschränkungen oder Behinderungen der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten eventuell betroffener Unternehmen feststellen. In der Stadt Kirchberg besteht Erweiterungsbedarf an industriell zu nutzenden Flächen. Die Nachfrage nach Industrieflächen in Kirchberg wird begünstigt durch die optimale verkehrliche Straßenanbindung an das überregionale Verkehrsnetz sowie die gute wirtschaftliche Entwicklung. Die wenigen noch vorhandenen Flächen im bestehenden Industriegebiet an der B 421 weisen auch unseres Erachtens keine ausreichende Größe auf, um produzierendes Gewerbe anzusiedeln. Nach Aussage der Stadt können bestehende Anfragen nicht bedient werden. Zur nachhaltigen Entwicklung des Grundzentrums Kirchberg als Standort für Gewerbe und Industrie, soll in der Nähe des bestehenden Industriegebietes „Industriegebiet B 421" ein neues Industriegebiet entwickelt werden. Die geplante Fläche grenzt südlich an die B 50, westlich an die B 421 und nördlich an die Kreisstraße K 17. Hier entsteht eine zusammenhängende Fläche zur Entwicklung von Gewerbe und Industrie mit Anschluss an das Gewerbegebiet „Denzer Lehmkaul". Die Planung dient der Erweiterung von Standortmöglichkeiten für Industriebetriebe und damit auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Daher ist das geplante Vorhaben eine notwendige Nutzungserweiterung, die wir aus unserer Sicht Befürworten. Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die für hiesige Unternehmen von Bedeutung sind, bitten wir um erneute Einbindung.	Die die Planungsabsicht bestätigende und unterstützende Stellungnahme wird positiv zur Kenntnis genommen; weiterer Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.
9. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung, Simmern, Schreiben vom 17.11.2020: Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung keine Bedenken. Eigenplanungen sind im dargestellten Plangebiet nicht enthalten.	Da keine Eigenplanungen des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum im Plangebiet bestehen und ansonsten keine Bedenken geäußert werden, wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.
10. Handwerkskammer Koblenz, E-Mail vom 23.11.2020: In der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren. Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen haben wir keine Bedenken und Anregungen.	
11. Westnetz GmbH, Dortmund, E-Mail vom 23.11.2020: **110-kV-Hochspannungsfreileitung Sohren - Simmem, Bl. 1175 (Mast 26 bis UA Kirchberg)** Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 27,00 m = 54,00 m bzw. 2 x 16,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Der Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen ist bereits im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1: 2000 vom 19.10.2020 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o.g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: • Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. **Bauhöhen zwischen den Masten 27 und 28** • Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 9,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 426,00 m über NHN, entspricht dies einer Bauhöhe von 435,00 m über NHN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig. **Maste 28 über 29 bis UA Kirchberg** • Der Schutzstreifen der Freileitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten. • Das Regenrückhaltebecken und die geplanten Straßenverkehrsflächen im Schutzstreifen der Freileitung, sind detailliert mit uns abzustimmen. Hierfür benötigen wir baureife Planunterlagen zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme. • Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern. • Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.	Die Maststationen 27, 28 und 29 aus dem beigefügte Lage- und Bestandsplan bzw. der dem Planungsbüro übermittelten DXF-Datei wurden bereits aufgrund der Eingabe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB eingearbeitet und der Leitungsschutzstreifen entsprechend angepasst. Überbaubare Grundstücksflächen sind durch den Leitungsschutzstreifen nicht betroffen; auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind laut Ziffer 1.5 der Textfestsetzungen keine Gebäude zulässig, nur untergeordnete Nebenanlagen. Die Vorgaben der West GmbH zu Bauwerken werden insoweit bereits beachtet. Bezüglich der Anpflanzung von Gehölzen wird eine neue Textfestsetzung aufgenommen, dass im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung nur Anpflanzungen zulässig sind, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Die weiteren Ausführungen zu höherwachsenden Gehölzen, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden bzw. die eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, werden ebenfalls inhaltlich aufgenommen. Durch die festgesetzten Vorgaben erfolgt eine Absicherung bezüglich den späteren privaten Grundstücksflächen (Randbereiche von Baugrundstücken). Bezüglich den größtenteils betroffenen öffentlichen Grundstücksflächen wird die Stadt Kirchberg die Vorgaben unabhängig davon im Rahmen der Umsetzung bei Anwendung der grünordnerischen Festsetzungen beachten. Die darüber hinaus verbleibenden Ausführungen zum Leitungsschutzstreifen werden als Hinweis Ziffer 4.3 im Anhang der Textfestsetzungen aufgenommen. Durch die Betroffenheit wird im erneuten Beteiligungsverfahren nochmals eine Beteiligung der Westnetz GmbH Dortmund erfolgen.

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. • Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH." Wir bitten Sie, unsere v.g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlagen: Lageplan, Gehölzliste *Auszug aus dem Lageplan:* 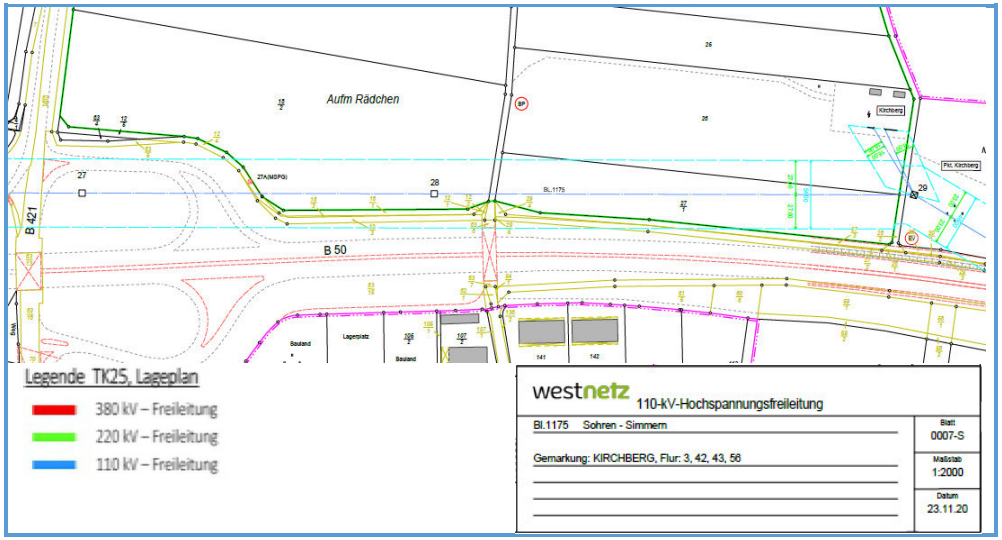 Hinweis: Auf die Wiedergabe der Zusammenstellung „Liste der Gehölze" wird verzichtet.	
12. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Schreiben vom 25.11.2020: Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wurden wir entsprechend beteiligt. In unserer Stellungnahme vom 03.03.2020 mit AZ.: A-BP Stadt Kirchberg, B 50, B 421-IV41 hatten wir unter anderem Folgendes mitgeteilt, dass:	Inhaltlich stellt die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität den bisherigen zeitlichen Verlauf der Bauleitplanung aus deren Sicht im Detail dar und wiederholt im Wesentlichen die schon im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Hinweise und Bedingungen, welche auch bereits weitestgehend

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
*1.) der **Ausbau** des Knotenpunkt B 421/K 17 durch unser Haus geplant ist und dass es notwendig ist die zwei Projekte (kommunale Anbindung an die K 17 und Ausbau Knoten B 421/K 17) aufeinander abzustimmen.* *2.) eine **fundierte Leistungsfähigkeitsberechnung** für den Knoten K 17/Stadtstraße benötigt wird,* *3.) aufgrund unserer Ausbaumaßnahme die Grenzen des Bebauungsplangebietes und damit auch die Lage der Bauverbots- und Baugenehmigungszone an unsere Planung angepasst werden müssen;* *4.) wir das **Baurecht** für den Ausbau des Knotenpunktes B 421/K 17 in einem eigenen Rechtsverfahren (Abstimmungsverfahren) schaffen werden und dass Sie die baurechtliche Absicherung des Knotenpunktes K 17/neue Stadtstraße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in eigener Zuständigkeit erwirken* *5.) unsere Zustimmung gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für die Anbindung der neuen kommunalen Straße an die K 17 damit verknüpft wird, dass der Knotenpunkt B 421/K 17 **vorher** durch uns ausgebaut ist,* *6.) dass straßenrechtlich die **anbaurechtlichen Vorschriften** des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) anzuwenden sind, so dass eine **Bauverbotszone** von **20 m** zur B 421/B 50 und von **15 m** zur K 17, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, zur **Errichtung von Hochbauten** zum Tragen kommt, zur Neuerrichtung **baulicher Anlagen** zudem die Einhaltung einer **Baubeschränkungszone** von **40 m** für beide Bundesstraßen sowie von **30 m** für die K17, ebenfalls gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, gelten und dass es der **Zustimmung** unserer Straßenbaubehörde bedarf,* *7.) das Regenrückhaltebecken sowie die Versickerungs- und Rückhaltemulden nördlich der B 50 außerhalb der Bauverbotszone herzustellen sind und so abzudichten sind, dass keine Schäden an der B 50 verursachen werden können,* *zusätzliche Maßnahmen nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) dann vom/von der Vorhabenträger/in zu finanzieren und einvernehmlich mit uns abzustimmen wären* *und dass* *8.) eine Fläche der Bundesstraßenverwaltung (Gemarkung Kirchberg, Flur 56, Flurstück 63/4) durch den Bebauungsplan im südwestlichen Geltungsbereich überplant wird und dass seitens unseres LBM keine Einwände bestehen, sollte dieses seitens der Stadt zum Verkehrswert erworben werden.* **I.** In diesem Zusammenhang hatte am **12.03.2020** in eine **Besprechung** mit jeweils 3 Vertretern aus Ihrem Hause sowie vom LBM KH stattgefunden. Es wurde sich darauf verständigt, dass das Flurstück 63/4 zum Verkehrswert von der Stadt erworben wird. Außerdem wurde das Problem der zeitlichen Abstimmung der Baumaßnahmen aufeinander erörtert und durch Herrn Wagner aus unserem Hause mitgeteilt, dass die Baumaßnahme „Knotenpunkt B 421/K 17" **Priorität** hat. Darüber hinaus wurde erwähnt, dass der Kostenträger der Bund ist und dass im Vorfeld von der Stadt Kirchberg die Abschätzung des Verkehrs, wobei die Ansätze unter voller Auslastung des Gewerbegebietes erfolgen sollen, vorzulegen ist. **II.** Zwischenzeitlich erfolgte durch den Stadtrat der Stadt Kirchberg die **Abwägung** unserer Stellungnahme vom 03.03.2020. Dazu heißt in Ihrem Schreiben vom 29.10.2020 mit	mit dem Würdigungsbeschluss aus der Stadtratssitzung vom 13.08.2020 abgewogen wurden. Insoweit kann vollumfänglich auf die damalige Würdigung verwiesen werden, eine Wiederholung der Einzelpunkte bedarf es nicht. Die in der Stellungnahme geforderten Abgrenzungen der Plangebietsgrenze zum Plangenehmigungsverfahren „Ausbau des Knotenpunktes Bundesstraße 421 / Kreisstraße 17" müssen neu nach den Vorgaben des Landesbetriebes im bisherigen Bebauungsplanentwurf erfolgen. Das ist durch den aktualisierten Planentwurf des beauftragten Planungsbüros geschehen. Verfahrensrechtlich wird dadurch zur Vermeidung mehrfach überplanter Bereiche ein erneutes Beteiligungsverfahren für den Bebauungsplanentwurf erforderlich. Soweit vom Landesbetrieb Mobilität diese Vorstellungen bereits im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragen worden wären, hätte das vermieden werden können. Die Linienführung der Verkehrsflächen im Ausbaubereich Bundesstraße 421 / Kreisstraße 17 und Kreisstraße 17 / neue Erschließungsstraße wurde mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach abgestimmt und ist in die Planung eingearbeitet. Dies betrifft auch die Führung des Radweges parallel zur Kreisstraße 17 bis zur Einmündung in das Plangebiet (Ergebnis der Besprechung vom 12.11.2020); hier wurden die Verkehrsflächen entsprechend angepasst. Beim Besprechungstermin vom 12.11.2020 wurde abgestimmt, dass zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des betroffen Knotenpunktes, die Leistungsfähigkeit des Knotens Bundesstraße 421 / Kreisstraße 17 maßgeblich ist. Hierzu wurde dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach vom beauftragten Planungsbüro eine grobe Abschätzung des Ziel- und Quellverkehrs aus dem Plangebiet zur Abstimmung/Prüfung übermittelt. Das Ergebnis der Leistungsfähigkeitsberechnung ergab für den geplanten Knotenpunkt in der vorliegenden Ausbauform eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Zu den weiteren umfangreichen Ausführungen zur Inaussichtstellung der Zustimmung von baulichen Anlagen, dem Ausbau des Knotenpunktes bzw. Anbindung des Baugebietes wie auch die als allgemeine Bedingungen aufgestellten Forderungen kann festgehalten werden, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht der Zustimmung bedarf und diese Überlegungen spätere Phasen der Bauumsetzung betreffen. Sie bedürfen aktuell keiner Abwägung im Bebauungsplanverfahren, da kein Bezug zu den Festsetzungsmöglichkeiten zur Schaffung von Bauplanungsrecht in einem Bauleitplan erkannt werden kann. Vielmehr werden diese Details erst nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes im Rahmen von Baumaßnahmen, für die weitere Abstimmungen, Genehmigungen oder Vereinbarungen erforderlich werden, eine Rolle spielen. Insoweit sind diese Ausführungen jetzt bekannt und werden von den jeweiligen Bauträgern und Vollzugstellen zu

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
dem AZ.: 3.1.1,610-13/15/V, dass die Anregungen hinsichtlich des geplanten Ausbaus des Knotenpunktes B 412/K 17 beachtet werden, die geforderten Angaben und Abstimmungen für die Anbindung der neuen kommunalen Straße an die K 17 weitergeleitet bzw. erfolgen werden. Darüber hinaus wird das RRB ca. 10 m in nördliche Richtung verschoben und die erforderlichen Vorgaben bezüglich der Abdichtung der Retentionsanlage werden im Zuge der Entwässerungsplanung mit der Straßenbaubehörde vorgenommen. Ergänzend wird aufgeführt, das die Stadt Kirchberg das Flurstück 63/4 zum Verkehrswert erwerben wird und dass die Aussagen zum Lärmschutz zur Kenntnis genommen und die weiteren allgemeinen Bedingungen beachtet werden. **III.** Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes wird die erforderliche **Zustimmung** zur Errichtung von baulichen Anlagen (RRB und Muldengräben) in der Baubeschränkungszone der B 50 unter nach folgenden Bedingungen **in Aussicht** gestellt: **1.** Die neu zu errichtenden **Hochbauten** sind **innerhalb der Baugrenzen** (außerhalb der Bauverbotszonen) -wie geplant- zu errichten. Bei der Neuerrichtung von **baulichen Anlagen** (wie RRB, Werbeanlagen, Muldengräben usw.) darf der **Mindestabstand von 20** m zur B 50 und B 421 (auch nach Umbau) **nicht** unterschritten werden. Die Grenzen des Bebauungsplanes und damit auch die Lage der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen sind an unsere Planung anzupassen. Durch den Bau und Betrieb des RRB und der Muldengräben ist seitens des/der Antragstellers/in durch geeignete Maßnahmen **auszuschließen**, dass es **zu keiner Zeit** zu einer **Durchnässung** und/oder zu einer Beeinträchtigung der **Standfestigkeit** der südlich gelegenen B 50 (Unter- und Oberbau) kommen kann. Evt. **Folgeschäden** und/oder die **Maßnahmen** zur Beseitigung sind von dem/der Antragsteller/in **zu tragen**. Weitere im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende Schäden und sich ergebenden Mehraufwendungen sind vom/von der Antragsteiler/in der Straßenbauverwaltung **zu ersetzen**. Für die Entwässerung des in den Baugebieten anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden **Oberflächenwässer** und für evt. **Notüberläufe** (RRB) sind unbedingt Lösungen **ohne** Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der klassifizierten Straße darf durch die Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen **nicht** beeinträchtigt werden. **Es dürfen keinerlei Veränderungen ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden**. Darüber hinaus hat die Stadt in eigener Verantwortung zu prüfen, ob eventuell aufgrund des Abstandes der Muldengräben und/oder des RRB zur B 50 zusätzliche Maßnahmen nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (**RPS 2009**) zur Absicherung notwendig werden. Diese wären dann vom/von der Vorhabenträger/in zu finanzieren und im Vorfeld einvernehmlich mit uns abzustimmen. **2.** Der Ausbau des Knotenpunktes B 421/K 17 durch unser Haus und die kommunale Anbindung an die K 17 sind **zeitlich und inhaltlich** aufeinander abzustimmen, wobei unsere Baumaßnahme „Knotenpunkt B421/K 17" **Vorrang** besitzt, was bedeutet, dass diese **vorher** realisiert sein muss.	beachten sein, betreffen allerdings nicht den Regelungsgehalt für die Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung. Die Hinweise zu den Immissionsgrenzwerten für die Bundesstraße 421 und Bundesstraße 50 bezüglich der Industriegebietsnutzung beziehen sich auf die Ermittlungen des beauftragten Planungsbüros, wie sie in der Begründung unter Ziffer 3.8 dargestellt werden. Der Planungsträger verlässt sich auf die Bearbeitungen, zumal vom Landesbetrieb Mobilität nach Kenntnis der schalltechnischen Berechnungen nach RLS 90 insoweit auch keine Beanstandung erfolgt ist.

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
Für den Knoten K 17/neue Erschließungsstraße ist im Vorfeld die **noch ausstehende Leistungsfähigkeitsberechnung** (ausgehend von voller Auslastung des neu geplanten Industriegebietes) vorzulegen. Auf den Erörterungstermin vom 12.03.2020 nehmen wir Bezug. Weiterhin benötigen wir Verkehrszahlen darüber, mit welchen zusätzlichen Verkehren durch den Gewerbestandort an dem Knoten B 421/K 17 zu rechnen ist. Die Leistungsfähigkeitsberechnung für diesen Knotenpunkt werden wir dann selbst durchführen. Darüber hinaus sind für den Knoten K 17/neue Erschließungsstraße die **Detailpläne vorzulegen** und **einvernehmlich** mit uns abzustimmen. Unsere Ausbauplanung des Knotenpunktes B 421/K 17 sieht unter anderem vor, den Radverkehr auf der K 17 über eine entsprechende Querungsstelle auf der B 421 und den Neubau entsprechender Radverkehrsanlagen an den parallel zur B 421 bereits vorhandenen Radweg anzubinden. Um den neuen Gewerbestandort auch für Radfahrer zu erschließen, sollte der neue Knotenpunkt K 17 / neue Erschließungsstraße sowie die neue kommunale Straße selbst ebenfalls mit einem Radweg versehen werden, um eine durchgängige Verbindung für die Radfahrer zu gewährleisten. Die Stadt hat für den Knoten K 17/neue Erschließungsstraße sämtliche **Investitionskosten** für dessen Herstellung zu übernehmen Außerdem ist noch eine entsprechende **Baudurchführungsvereinbarung** ist **nach** einvernehmlicher Abstimmung der Detailpläne zwischen der Stadt und unserem Hause vor Baubeginn abzuschließen. Die neue Erschließungsstraße ist als **Stadtstraße** zu widmen. Der vorliegende Entwurf **beinhaltet** in seinem Geltungsbereich auch einen Teil unserer Ausbauplanung B 421/K 17. Die baurechtliche Absicherung unserer Maßnahmen erfolgt über ein straßenrechtliches **Abstimmungsverfahren**, also **außerhalb** des Bebauungsplanes. Die Bebauungsplangrenze ist entsprechend anzupassen. Der Knotenpunktausbau B 421/K 17 ist nur **nachrichtlich** darzustellen. Für den Verknüpfungspunkt K 17/neue Gemeindestraße ist das Baurecht voll umfänglich über den Bebauungsplan zu schaffen, d.h. **alle** benötigten Verkehrsflächen müssen innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes liegen. Die Abgrenzung zwischen unserer Baumaßnahme und der Ihren im Zuge der K 17 liegt von der Lage und als auch der Höhe her am Beginn der K 17 Aufweitung der Linksabbiegespur. Wir bitten dies in der Plandarstellung entsprechend anzupassen. Da sowohl unser Knotenpunktausbau als auch der Verknüpfungspunkt K 17/neue Gemeindestraße vom gleichen Ing.-Büro betreut werden, müssten Ihnen alle relevanten Daten dazu vorliegen. Bei Unklarheiten bitten wir um direkte Abstimmung mit unser FG Planung. Frau Gusmann, Tel.; 0671 804-1122. **3.** Nach den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen werden die **Immissionsgrenzwerte** für die B 421 und der B 50 nicht überschritten. Die Stadt trägt die **Gewähr** für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. An dieser Stelle verweisen auf die weiteren, diesbezüglichen Ausführungen unserer Stellungnahme vom 03.03.2020. **Allgemeine Bedingungen:** 1. Die Gemeinde hat zur Vermeidung und Entwicklung von **„Schleichverkehren"/ „Abkürzungsverkehren"** durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen (wirksam zu unterbinden), dass der Ziel- und Quellverkehr des Industriegebietes über die neu zu errich-	

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
tende Stadtstraße im Zuge der K 17 und/oder rückwärtig über die bestehende Gemeindestraße „Herbert Kühn-Straße", aber **nicht** über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgt. **Dies gilt gleichermaßen für den während der Bauphase des Gebietes auftretenden Baustellenverkehr.** 2. Für die Entwässerung des in den Baugebieten anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden **Oberflächenwässer** und für evt. **Notüberläufe** sind unbedingt Lösungen **ohne** Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der klassifizierten Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen **nicht** beeinträchtigt werden. Es dürfen keinerlei Veränderungen **ohne** unsere Zustimmung vorgenommen werden. 3. Die **Kriterien der RPS** (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009) sind anzuwenden. Im Hinblick auf eventuelle **landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Anpflanzungen** w. bedeutet dies, dass die **Sicherheitsabstände nach RPS 2009** zu klassifizierten Straßen einzuhalten sind. Weiterhin darf die Bepflanzung/Bebauung u. ä. nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein. Die **Sichtdreiecke** in den Einmündungsbereichen sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten. 4. Bei einer **Verlegung** von Stromkabel, Leitungen, Kanal usw. im Bankett, (auch Kreuzung/Querung) einer Bundes,- Landes und/oder Kreisstraße handelt es sich um eine eventuelle Inanspruchnahme von Straßeneigentum (z. Bsp. um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. des § 45 Abs. 1 LStrG). Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die **technischen Details** der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die zuständige **Straßenmeisterei** Kirchberg (Oberstraße 37 in 55481 Kirchberg) zu stellen. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen. 5. Alle im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen entstehende Schäden und sich ergebende Mehraufwendungen sind unserer Straßenbauverwaltung vom Vorhabenträger zu ersetzen. **Unter der Voraussetzung, dass die Stadt Kirchberg als Vorhabensträger der oben aufgeführten Auflagen und Bedingungen vollumfänglich beachtet, stimmen wir dem Bebauungsplanentwurf zu.**	

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
13. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern, E-Mail vom 30.11.2020: Gegen den oben bezeichneten B-Plan bestehen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht nach derzeitiger Planung noch immer Bedenken, da eine entsprechende Einlassung zu den aufgeworfenen Themenpunkten der frühzeitigen Beteiligung innerhalb der vorgelegten Begründung erfolgte. Die vorgenommenen Formulierungen unter dem Punkt 2.1 „Dachbegrünungen sind ausdrücklich **erwünscht**." oder dem Punkt 2.4 „Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätzen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unter halten." lassen ggf. nicht beabsichtigte Auslegung der Formulierungen zu. „Erwünscht" heißt nicht muss und „gärtnerisch angelegt" ist auch ein Steingarten. In den Ausführungen zu „Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen" sollte die Anlegung von Steingärten grundsätzlich ausgeschlossen werden und die Dach- und Fassadenbegrünung verpflichtend gemacht werden - insbesondere vor dem Hintergrund des Insektensterbens und dem Klimawandel. Steingärten werden üblicherweise mit Unkrautflies angelegt, wodurch die Versickerungsfähigkeit der Böden zusätzlich reduziert wird. Zudem wirken sich Steingärten und unbegrünte Dächer und Fassaden nachweislich negativ auf das Kleinklima aus, insbesondere innerhalb der Ortslagen. Erfahrungsgemäß heizen sich diese im Sommer mehr auf und geben die Hitze aber nur sehr langsam wieder ab. Wir bitten von dem Planungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen. Inwieweit bestehende landwirtschaftliche Drainagen bei der Erschließung des BPlan-Gebietes betroffen sind, wurde nicht thematisiert. Im Falle des Eingriffs und der Veränderung an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung, sind diese vorab mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen, in der Regel die Ortsgemeinde, abzustimmen. Veränderungen, wie beispielsweise die Umlegung noch bestehender Felddrainagen, müssen dokumentiert und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne übertragen werden. Auf das Problem im Umgang mit Drainagewasser in bebauten Gebieten möchten wir hinweisen. Entsprechend der gesetzlichen Definitionen handelt es sich bei Drainagewasser nicht um Abwasser, für welches die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden gemäß § 57 LWG auch nicht beseitigungspflichtig sind. Die Eigentümer und Bauherren dürfen anfallendes Drainagewasser nicht in die Abwasserkanäle einleiten. Insbesondere bei oberflächennahem Schichtenwasser stellt dies für die Bauherren oftmals ein Problem dar, da häufig keine Ableitungsmöglichkeiten für das Drainagewasser bestehen. Auch hier bitten wir Sie im Rahmen Ihres Planungs- und Gestaltungsspielraumes diese Problematik zu thematisieren und bei entsprechendem Regelungsbedarf in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festzuschreiben. Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und das Baugebiet so zu erschließen, dass nicht klärpflichtiges Abwasser, wie bei-	Der Einleitungssatz der Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden, da ein Widerspruch in der Satzformulierung vorhanden ist: keine Bedenken, da eine Einlassung erfolgte oder noch immer Bedenken, da keine entsprechende Einlassung erfolgte? Die weiter aufgeführten Formulierungen von Absatz 2 der Stellungnahme bis einschließlich Punkt b) der Hinweise und Anmerkungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind offensichtlich wortgleich mit der Stellungnahme aus dem vorgegangenen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Dazu hatte der Stadtrat mit Beschluss vom 13.08.2020 eine Würdigung vorgenommen; das Ergebnis wurde der Kreisverwaltung bei der vorliegenden Beteiligung durch Übermittlung der entsprechenden Textpassagen des Würdigungsbeschlusses auch mitgeteilt. Hierauf geht die Stellungnahme allerdings nicht ein. Da grundsätzlich keine neuen Erkenntnisse vorgebracht werden, sieht der Stadtrat auch keinen neuen Abwägungsbedarf und verweist auf die damalige Beurteilung mit der Beschlussfassung vom 13.08.2020. Zu ergänzen ist, dass über den vorgenannten übereinstimmenden Text hinaus in der Stellungnahme folgende weitergehende Ausführungen zu Steingärten gemacht wurden: „Steingärten werden üblicherweise mit Unkrautflies angelegt, wodurch die Versickerungsfähigkeit der Böden zusätzlich reduziert wird. Zudem wirken sich Steingärten und unbegrünte Dächer und Fassaden nachweislich negativ auf das Kleinklima aus, insbesondere innerhalb der Ortslagen. Erfahrungsgemäß heizen sich diese im Sommer mehr auf und geben die Hitze aber nur sehr langsam wieder ab." Ebenso wurde mit Punkt c) der Hinweise und Anmerkungen zur Niederschlagswasserbeseitigung („Durch Herstellung von extensiv begrünten Dächern, insbesondere sind Flachdächer hierfür geeignet, könnte man den Oberflächenabfluss verringern.") eine Ergänzung der damaligen Textformulierung vorgenommen, so dass zu diesen beiden Punkten eine Würdigung (damals) nicht erfolgt ist. Im Ergebnis sieht der Planungsträger allerdings keinen Bedarf, an den Planungsinhalten eine Änderung vorzunehmen oder zu einem anderen Würdigungsergebnis gegenüber der damaligen Auffassung zu kommen. Von Herrn Jakoby wurde das Entwässerungssystem mit den Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung nochmals grob erläutert - zumal hier Planveränderungen aus anderen Gesichtspunkten erfolgten -, wobei vom Stadtrat im Ergebnis an diesem Gesamtergebnis festgehalten wird.

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
spielsweise oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, wie der dem natürlichen Wasserkreislauf in der Nähe des Entstehungsortes zugeführt werden kann. Ferner sieht § 1a BauGB ein ausdrückliches Gebot zur Begrenzung der Versiegelung bei Planaufstellung vor. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG zu erfolgen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB hat die Gemeinde explizit die Ermächtigung und Verpflichtung Regelungen zur Niederschlagsentwässerung im B-Plan-Gebiet sowie auf den einzelnen Grundstücken festzusetzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es gerade im Hinblick auf die Hochwasservorsorge unerlässlich, die von Ihrem Planer in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Erläuterungen zur Abwasserbeseitigung auch umfassend textlich festzusetzen und es nicht lediglich als Hinweis unter Punkt 4.2 aufzunehmen. Erfahrungsgemäß wird es in der Praxis durch Bauherren und Architekten häufig überlesen und nicht beachtet. Hierzu ist unseres Erachtens die Ortsgemeinde Im Rahmen Ihrer Planungshoheit befugt. **Hinweise und Anmerkungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung** a) Zum Fortleiten des anfallenden Niederschlagswassers und zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens würden sich gezielt angelegte Entwässerungsgräben in offener Bauweise hervorragend eignen - die breitflächige Versickerung wäre so naturnah gewährleistet. b) Zur Einsparung von Trinkwasser und zur Verringerung des Oberflächenabflusses könnte die Sammlung, Speicherung und Verwendung des Niederschlagswassers aus der Dachentwässerung in Zisternen aus landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Gründen vertraglich festgesetzt werden. Der Überlauf sollte an die Oberflächenentwässerung angeschlossen und die Entnahme von Brauchwasser empfohlen werden. c) Durch Herstellung von extensiv begrünten Dächern, insbesondere sind Flachdächer hierfür geeignet, könnte man den Oberflächenabfluss verringern.	
14. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, Telefax vom 30.11.2020: Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau / Altbergbau:** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.03.2020 (Az.: 3240-0129-20/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält. **Boden und Baugrund** **-allgemein:** Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. **- mineralische Rohstoffe:** Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Die Aussagen zum Bergbau/Altbergbau sowie zur Radonprognose wurden bereits in der Stellungnahme des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht und mit der Abwägung vom 13.08.2020 vom Stadtrat Kirchberg gewürdigt, auf die damalige Würdigung wird verwiesen. Die Aussagen zum Boden/Baugrund werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch die Ausführung und nicht die Entscheidung über die Schaffung des Baurechts durch den Bebauungsplan. Vom Stadtrat wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen technischen Regelwerke bei den Einzelbauvorhaben eingehalten werden bzw. im Rahmen der Baugenehmigung ihre Berücksichtigung finden, dies gilt auch für die in dieser Stellungnahme ergänzten Bauvorhaben in Hanglage mit den spezifischen Vorgaben.

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
- Radonprognose: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.03.2020 (Az.: 3240-0129-20/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.	
15. Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen, Simmern, für den Abwasserzweckverband Simmern, Schreiben vom 25. bzw. 17.11.2020: Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421 der Stadt Kirchberg. Anliegend überlasse ich Ihnen die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes vom 17.11.2020. Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird im Verfahren keine eigene Stellungnahme abgeben. ***Stellungnahme Abwasserzweckverband:*** Die Belange des Abwasserzweckverbandes Simmern wurden unter Punkt 4.2 in der Begründung grundsätzlich gewürdigt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Schmutzwasserentsorgung aus der Industriegebietserweiterung erst gewährleistet sein wird, wenn * die Bewilligung des anzupassenden Wasserrechts vorliegt; * die Maßnahmen zur bautechnischen Vergrößerung der Mischwasser-Entlastunganlage abgeschlossen sind (von dem Erfordernis ist auszugehen). Im Übrigen sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten vom Erschließungsträger, der Stadt Kirchberg, zu tragen.	Die Anregungen hinsichtlich der eventuell erforderlich werdenden Kapazitätserweiterung der Mischwasserentlastungsanlage Kirchberg-Denzen, der diesbezüglichen Kostentragung und die Bewilligung des anzupassenden Wasserrechts der Kläranlage Ravengiersburg werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich erfolgte eine Entwurfsplanung zur Entwässerung des Plangebietes, hier ist nun vorgesehen die anfallenden Schmutzwässer zum Anschluss der Rhein-Hunsrück-Entsorgung zu führen, so dass bedingt durch das Industriegebiet keine Änderungen an der Mischwasserentlastungsanlage Kirchberg-Denzen mehr erforderlich werden.
16. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, Schreiben vom 26.11.2020: Zu o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Abwägungsbedarf wird nicht gesehen.
17. Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Schreiben vom 30.11.2020: Zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: **1. Wasserversorgung:** Gegen die in der Begründung dargestellte Art der Wasserversorgung erheben wir keine Bedenken. **2. Abwasserbeseitigung** Gegen die dargestellte Art der Abwasserbeseitigung zur Kläranlage Ravengiersburg erheben wir keine Bedenken. Sollte der Abwasserzweckverband Simmern jedoch bei der Überrechnung seines Netzes wiedererwartend zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Anschluss des Gebietes doch nicht möglich wäre, so könnte auch ein Anschluss zur Gruppenkläranlage Kyrbachtal erfolgen, insofern die noch ausstehende Schmutzfrachtberechnung ergibt, dass hier noch Kapazitäten für das Gebiet frei sind. Diese Anschlussmöglichkeit setzt jedoch den Neubau einer Verbindungsleitung vom geplanten Industriegebiet zum Verbindungssammler der Kläranlage Kyrbachtal voraus. Der genaue Anschlusspunkt an den Verbindungssammler sowie evtl. erforderliche Maßnahmen wären im Rahmen einer Fachplanung zu ermitteln.	*1. Wasserversorgung* Die Aussagen zur Trink- und Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. *2. Abwasserbeseitigung* Die Aussagen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Da zwischenzeitlich vorgesehen ist, die anfallenden Schmutzwässer zum Anschluss der Rhein-Hunsrück-Entsorgung abzuführen, erübrigen sich andersartige Überlegungen zur Schmutzwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung ist damit als gesichert anzusehen.

Stellungnahme	Würdigungsvorschlag
3. Abwasserintensivbetriebe Es wird erneut darauf hingewiesen, dass bei Abwasserintensivbetrieben (z.B. Wäschereien o.ä.) der Schmutzwasseranschluss entsprechend der gültigen DIN-Normen sowie der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Kirchberg von einer Vorbehandlung des Schmutzwassers abhängig gemacht werden kann. Bei solchen Betrieben kann zudem ein Trinkwasservorratsbehälter in der entsprechenden Größenordnung vorzuhalten sein. **4. Kostenregelung** Hinsichtlich der Kostenregelung verweisen wir erneut auf unsere Stellungnahme vom 27.04.2020 hin. Die anfallenden Kosten sind entsprechend den dort aufgeführten Regelungen verursachergerecht vom Vorhabenträger zu erstatten.	*3. Abwasserintensivbetriebe* Die Aussagen hinsichtlich der Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die spätere Umsetzung des Plangebietes. Die zwischenzeitlich vorliegenden Entwurfsplanungen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes lassen auch abwasserintensive Betriebe im Plangebiet zu. Bedarf für weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan für Abwasserintensivbetriebe wird nicht gesehen. *4. Kostenregelung* Die Aussagen zur Kostenregelung werden zur Kenntnis genommen, hier wird insoweit dann auch auf die Würdigung aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren verwiesen. Weiterer Abwägungsbedarf wird mangels neuer Erkenntnisse nicht gesehen.

Weitere Stellungnahmen waren nicht zu verzeichnen.

BEBAUUNGSPLAN "Industriegebiet II B50/B421", Stadt Kirchberg

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

GI = Industriegebiet		Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
10,0	Baumassenzahl BMZ	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)
0,8	Grundflächenzahl GRZ	
	Straßenverkehrsfläche	Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)
	Fusswege oder Wirtschaftswege	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Flächen für die Versorgungsanlagen, sowie zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser	Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Ziff. 14)
	Zweckbestimmung Abwasser (Niederschlagswasser)	
	öffentliche Grünfläche	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 15, 20, 25 BauGB)
7	Kennzeichnung von Maßnahmen gem. den Grünordnerischen den Festsetzungen	
	Abgrenzung der Einzelmaßnahmen in Grünflächen gem. Grünordnerischen den Festsetzungen	
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Sichtflächen	(§ 9 (1) Ziff. 10 BauGB)
	Trafostation	Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Ziff. 12, 13 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(§ 9 (7) BauGB)

Sonstige Darstellungen

- bestehende Grundstücksgrenzen
- empfohlene Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Baugrenze
- Bauverbotszone für Hochbauten, gem. § 9 (1) FStrG, 20,00 m ab Fahrbahnrand B 50 und B421
- Baubeschränkungszone für Hochbauten, gem. § 9 (2) FStrG, 40,00 m ab Fahrbahnrand B 50 und B421
- Nördlicher Rand Freihaltekorridor Schnellbahntrasse aus LEP IV 50 m ab Mittelachse
- Muldengräben gemäß § 9 (1) Ziff. 14 bauGB
- nachrichtliche Darstellung der Retentionsanlage

Flächendeckende Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in RLP

Stadt Kirchberg

1

WkB – Info

- Warum müssen wir uns mit dem Thema beschäftigen?
- Was ist WkB überhaupt?
- Wie und Wann sollte umgestellt werden?
- Gestaltungsspielraum der Stadt in der Satzung

2

Neue Ausgangssituation in RLP

- Einmalige oder wiederkehrende Straßenausbaubeiträge ?
- Land hat mit Gesetz vom 05.05.2020 Diskussion beendet
- Änderung KAG
- Flächendeckende Einführung des WkB in ganz Rheinland-Pfalz
- Alle Gemeinden und Städte müssen umstellen
- Übergangsfrist bis 31.12.2023

3

Ausbaubeiträge…
…was ist das überhaupt…

Abzugrenzen vom Erschließungsbeitragsrecht

- EBR bei Neuherstellung einer Verkehrsanlage (z.B. Baugebiet)
  Rechtsgrundlage BauGB – Bundeseinheitlich – bleibt wie gehabt

- ABR bei einer bereits vorhandenen Verkehrsanlage
  Bsp. Eine alte verschlissene Straße wird erneuert
  Rechtsgrundlage KAG
  Unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern

4

Ausbaubeiträge …
…wofür werden die gezahlt???

Öffentliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen
der Stadt: Straßen, Gehwege, Straßenbeleuchtung

Erneuerung (Regelfall),
Erweiterung, Umbau, Verbesserung

Klassifizierten Straßen bezahlt Bund, Land, Kreis
hier gehört der Gemeinde i.d.R. nur der Gehweg und die Straßenleuchten

5

Ausbaubeiträge…
… wer muss die bezahlen???

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück
einen Vorteil durch die Verkehrsanlage hat

Grundstück muss direkten Zugang oder
Zufahrt zur Verkehrsanlage haben

(tatsächliche und rechtliche Möglichkeit Bebaubarkeit)

6

Systematik

Einmalbeitrag	**WkB**
Ö. Einrichtung = eine Straße (Verkehrsanlage)	**Ö. Einrichtung =** das gesamte Verkehrsnetz des Ortes
Beitragstatbestand:	**Beitragstatbestand:**
Zugang oder **Zufahrt** zu der Straße	Zugang oder Zufahrt zu einer der Straßen im Netz *(wer keine direkten Zugang hat zahlt nicht)*
Zahlungen:	**Zahlungen:**
Anlieger der ausgebauten Straße	Anlieger des gesamten Verkehrsnetzes
hohe Einmalbelastung, Zeitabstand i.d.R. deutlich über 20 Jahre	immer wenn im Verkehrsnetz was gebaut wird geringe Beträge – dafür aber öfter
	Kein Anspruch auf Ausbau der eigenen Straße

7

Einrichtungsbegriff

Unverändert gilt:
Erfasst werden nur solche Verkehrsanlagen, die

– öffentlich (= Widmung)
– zum Anbau bestimmt (keine Außenbereichsstraßen oder Wirtschaftswege)
– endgültig hergestellt (keine halbfertigen oder provisorischen Straßen) sind.

Keine andere Regelung möglich.
Ausbaubeitragssatzung darf nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen!

8

Bsp. Beitragsfreies Grundstück

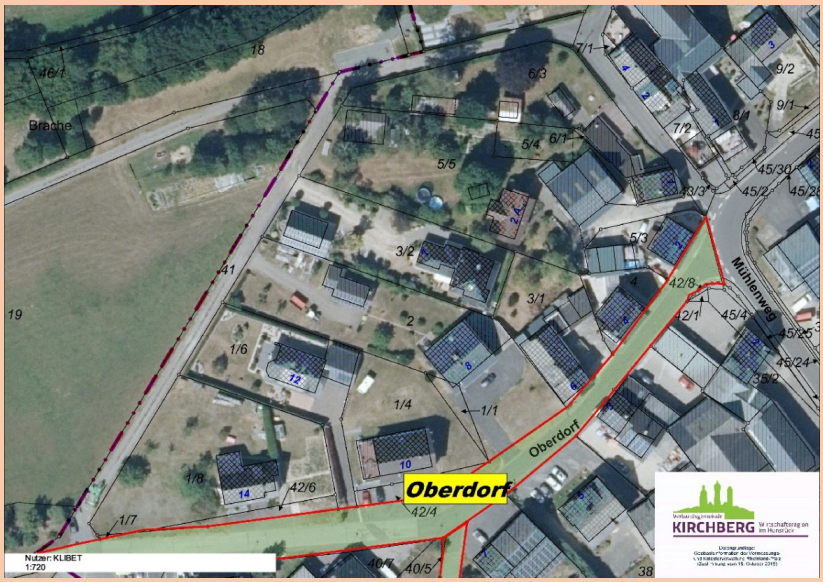

9

Umstellung

- durch Satzungsbeschluss:
  Einmalbeitrag wird aufgehoben – gleichzeitig tritt WkB in Kraft
  Konsequenz: Es können keine Einmalbeiträge mehr entstehen
  Umstellung daher sinnvoll, wenn keine Maßnahmen laufen
- Erarbeitung Satzung in den Ausschüssen, Info an die Bürger
- Erfassung aller Grundstücksdaten durch die Verwaltung

10

Satzungsgestaltung

– Grds. Muster Gemeinde- und Städtebund
  Entscheidung Stadtrat zu:

1) Abrechnungseinheit
2) Gemeindeanteil
3) Verschonungsregelung
4) Beitragsmaßstäbe

11

1.) Abrechnungseinheit

- Empfehlung Verwaltung: 2 Abrechnungseinheiten
  Stadtgebiet und Industriegebiet an der B 421

– Je größer die Gemeinschaft umso geringer der Betrag pro Grundstück

Ausarbeitung und Begründung durch Ausschüsse in Zusammenarbeit mit Verwaltung und Gemeinde- und Städtebund

12

Verbandsgemeinde
KIRCHBERG
Wirtschaftsregion
im Hunsrück

13

Verbandsgemeinde
KIRCHBERG
Wirtschaftsregion
im Hunsrück

14

2.) Gemeindeanteil

- Ist in der Satzung festzulegen
- Für das Einrichtungsgebiet einheitlich
- Muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, der nicht dem Beitragsschuldner zuzurechnen ist – mind. 20 %

- **Fallgruppen OVG:**
  - 25 % geringer Durchgangs-, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr
  - 35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
  - 55 – 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr
  - 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

15

3.) Verschonung

- Grundsätzlich keine Verschonungspflicht, da ansonsten übrige Beitragsschuldner mehr belastet werden

  (aber OVG 18.10.2017: Pflicht, wenn in einer Abrechnungseinheit kürzlich abgerechnete Straßen mit älteren Verkehrsanlagen gemischt werden)
- Solche Grundstücke, die in der Vergangenheit bereits gezahlt haben

  Erschließungsbeiträge, Einmalige Straßenausbaubeiträge, Sanierungsausgleichsbeträge
- Wer mehr bezahlt hat, soll auch länger verschont werden

16

3.) Verschonung

Drei Möglichkeiten:

- Pauschal nach abgerechneten Maßnahmen
  - a) 20 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
  - b) 15 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn
  - c) 10 Jahre bei Herstellung des Gehweges
  - d) 5 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung
- Straßengenaue Differenzierung
- Stufenweise nach Höhe des Beitrags pro qm
  - a) 1 Jahr – von 0,01 bis 1 Euro
  - b) 2 Jahre – von 1,01 bis 2 Euro
  - c) 3 Jahre – von 2,01 – 3 Euro
  - d) 20 Jahre – mehr als 19 Euro

(Es handelt sich hierbei nur um Beispiele. Der Rat kann auch andere Zeiträume bestimmen)

17

4.) Beitragsmaßstäbe

- Gewichtung von Grundstücken laut OVG Pflicht
- Vollgeschosszuschlag
- Gewerbezuschlag
- Tiefenbegrenzung
- Fälligkeit …

18

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!